

STATUTEN

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1

Name und Sitz

Der Kynologische Verein Säli Olten ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz in Olten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Kynologische Verein Säli Olten stellt sich zur Aufgabe:

1. Unterstützung der Bestrebungen der SKG;
2. Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen;
3. Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung;
4. Interessen-Vertretung gegenüber Behörden;
5. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Art. 3

Zweckverfolgung

Der Verein strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

1. Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen;
2. Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden;
3. Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden;
4. Durchführung von Informationsveranstaltungen;
5. Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen;
6. Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich beim Aktuar schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch den Verein überreicht (Art. 17 der SKG Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Erlöschungsgründe

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Vereins oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.

Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Zustellung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 10

Wirkung der Streichung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

1. Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen;
2. Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins Säli Olten oder der SKG

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung des Vereins durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Rekursrecht

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung des Vereins in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Verein einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

Art. 12

Wirkung des Ausschlusses

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Teilnahme an anerkannten Ausstellungen und an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zuchname wird gelöscht.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Stimmrecht

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen, haben das gleiche Stimmrecht.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen

Rechte und Vergünstigungen der Vereinsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt. Der zu entrichtende Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.00 (Mitglieder) bzw. 150.00 (Familienmitglieder).

Ehrenmitglieder und Veteranen sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

Die Vorstandsmitglieder und die fest gewählten Übungsleiter können von der Beitragspflicht, durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, befreit werden.

III. HAFTBARKEIT

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch der Verein nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 18

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand;
3. Die Kommissionen;
4. Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 19

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende März durchgeführt werden.

Einberufung

Art. 20

Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Versammlung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres einzureichen.

Ausserordentliche
Generalversammlung

Art. 21

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit der
Generalversammlung

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
2. Genehmigung der Jahresberichte;
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren, Déchargeerteilung an den Vorstand;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge;
6. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
7. Wahlen:
 - 7.1. des Präsidenten;
 - 7.2. des Kassiers;
 - 7.3. der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - 7.4. der Sparten-Verantwortlichen;
 - 7.5. der Revisoren
 - 7.6. allfälliger weiterer Funktionäre (z. B. Übungsleiter, Hüttenwart, Wirt);
8. Abänderung der Statuten;
9. Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand;
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
11. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern;
12. Auflösung des Vereins.

Art. 24

Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Sparten-Verantwortliche (von Amtes wegen), Beisitzern sofern nötig).

Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein (Art. 6 Abs. 2 der SKG-Statuten).

Präsident, Aktuar, Kassier und Sparten-Verantwortliche sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Art. 26

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zeichnungsberechtigung Delegierte SKG-Versammlung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung und bestimmt die Delegierten für SKG-Versammlungen.

Aufgaben des Vorstandes

Art. 27

Präsident

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes;
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung;
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen;
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen;

Art. 28

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Aktuar

Der Aktuar besorgt die Protokollführung, die Korrespondenz und führt die Mitgliederliste.

Art. 30

Kassier

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Beisitzer

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Übungsleitung

Die Übungsleitung besteht aus den Sparten-Verantwortlichen und den Übungsleitern.

Die Übungsleitung ist für den geordneten Betrieb auf dem Übungsplatz verantwortlich. Das Ziel ist die Ausbildung von Hundeführern und deren Hunde auch nach Prüfungsordnung der SKG und der FCI.

Art. 33

Kommissionen

Kommissionen dienen zur Erledigung besonderer oder ständiger arbeitsintensiver Aufgaben. Sie sind dem Vorstand unterstellt. Der Vorstand muss mit mindestens einem Mitglied in der Kommission vertreten sein.

Die Mitglieder der Kommissionen werden durch die GV gewählt.

Die Aufgaben und Befugnisse von Kommissionen werden in Reglementen festgehalten, welche durch die GV genehmigt werden müssen.

Art. 34

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich. Eine weitere, direkt nachfolgende dritte Wiederwahl ist ausgeschlossen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

V. FINANZEN

Art. 35

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

Finanzen

1. Ordentliche Mitgliederbeiträge
2. Andere Beiträge, Spenden, Einnahmen etc.

VI. STATUTENREVISION

Art. 36

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Statutenrevision

VII. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Säli Olten kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit annähernd gleichem Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht das nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 1. März 2009 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen vom 3. März 2007

Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.

Im Namen des

Kynologischen Vereins Säli Olten

Der Präsident:

Die Aktuarin: